

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8 a, 82256 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck
Postfach 1645
82245 Fürstenfeldbruck

Bauverwaltung
z. Händen v. Carina Schott

Name
Stephan Haase
Telefon
08141 3223 1223
Telefax
08141 3223 1555
E-Mail
Stephan.haase@aelf-ff.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BBP G1 vom 10.12.2020

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

4612-24-1-1

Fürstenfeldbruck

09.02.2021

**Bebauungsplan Nr. G1 „Grüngürtel zwischen Rothschaiger Forst und
Staatsstraße St 2054“
Öffentlichkeitsbeteiligung gern. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) — Onlineverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck äußert sich zu
oben genannter Bebauungsplanänderung „Grüngürtel zwischen Rothschaiger Forst
und Staatsstraße St 2054“ wie folgt:

Bereich Forst

Von dem Bebauungsplan ist Wald i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG betroffen. Der süd-
westliche Geltungsbereich ist aktuell noch mit strukturreichen Nadelholzforsten be-
stockt, in denen die Fichte mit mehreren standortheimischen Mischbaumarten ge-
mischt ist. Rund 30 % der Fläche sind mit standortgerechten Laubmischwäldern be-
stockt. Lediglich knapp 20 % weisen strukturarme Nadelwälder auf. Es handelt sich
dabei exakt um die Waldflächen, für die derzeit (noch) ein (nach unserer Kenntnis
nicht abgeschlossenes) abgrabungsrechtliches Genehmigungsverfahren am LRA FFB
läuft. In unserer Stellungnahme vom 16.07.2020 zum abgrabungsrechtlichen Genehmi-
gungsantrag „Trockenabbau Eichholz Fl. Nrn. 2103T und 2103/1T Gemarkung Fürs-
tenfeldbruck“ haben wir bereits darauf hingewiesen, dass der betroffene Wald sehr
viele Erholungssuchende anzieht und deshalb in der Waldfunktionsplanung als Erho-

Seite 1 von 3

lungswald der Intensitätsstufe I eingestuft ist. Zusätzlich hat das Waldgebiet eine hohe Bedeutung für den lokalen Klimaschutz, da es stadtnah einen Ausgleich zwischen Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen schafft. Der Wald ist nach unserer Auffassung in Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, dass er seine jeweiligen Funktionen bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann (Art. 5 Abs.2 BayWaldG). Im Regionalplan der Region 14 München ist jedoch festgelegt, dass die Kiesgrube KRO nach Süden innerhalb des VR601 in den Staatswald hinein erweitert werden kann. Nach unserer Kenntnis ist diese Festsetzung unverändert gültig. Es ist aber auch festgelegt, dass die Waldfläche in ihrer Substanz zu erhalten ist und Rekultivierungen von Abgrabungen im Wald mit Wald erfolgen sollen. Besonders der geringe Waldanteil von nur 21 % im Landkreis Fürstenfeldbruck begründet ein bedeutendes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes. Aus diesen Gründen musste die Forstbehörde im Rahmen des abgrabungsrechtlichen Genehmigungsantrags dem Abbau nach Süden zustimmen und konnte nur die zeitnahe Rekultivierung mit Mischwald fordern. Die bereits vor Jahren im Regionalplan vorgenommenen Erweiterung des Vorranggebietes haben wir abgelehnt. Im Übrigen haben wir auch den Abbau der aktuell ausgebeuteten Abbaufäche zwischen Kieswerk und Staatswald zu damaliger Zeit abgelehnt, konnten aber vor Gericht damit nicht bestehen. Nach unserer Kenntnis bestehen seit 2020 seitens der Stadt FFB politische Initiativen mit dem Ziel von der südlichen Erweiterung des Abbauggebietes abzurücken. Als Alternativfläche stehen die Flächen östlich der Kiesgrubenstraße im Fokus. Dies macht jedoch aus forstfachlicher Sicht nur Sinn, wenn der Kiesabbau nach Ausschöpfung dieser (östlichen) Flächen beendet wird und eine (erneute) Erweiterung nach Süden ausgeschlossen ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans entspricht nach unserer Einschätzung den aktuell rechtlich gültigen Gegebenheiten. Unter dieser Annahme bestehen keine Einwände gegen die Planungen bzw. können unsere Bedenken den Abbau der Fläche im Staatswald nicht verhindern.

Bereich Landwirtschaft

Das vorgesehene Abbauggebiet umfasst eine Fläche von ca. 20,8 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Es handelt sich um Ackerland mit günstigen Erzeugungsbedingungen.

Durch das Planungsgebiet werden der Landwirtschaft wertvolle und ertragreiche Flächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln für immer entzogen.

Die Rekultivierung sollte die Wiederherstellung des bisherigen Landschaftsbildes zum Ziel haben.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Ziel, dass nach Ende der Kiesabbautätigkeiten der Standort der Kiesgrube Puch gänzlich der Natur zurückgeführt werden soll, ist aus unserer Sicht nicht vertretbar. Es ist eine vollständige Wiederverfüllung mit uneingeschränkter Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche anzustreben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Haase
Landwirtschaftsoberrat

BIV · Beethovenstraße 8 · 80336 München

Per E-Mail:
bauverwaltung@fuerstenfeldbruck.de
Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Rohstoffsicherung
Dr. Stephanie Gillhuber
Telefon +49 89 51403 – 135
Telefax + 49 89 51403 - 444
E-Mail: rohstoff@biv.bayern
Internet: www.biv.bayern

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
BPlan R 14

Datum
9. Februar 2021

Stadt Fürstenfeldbruck Bebauungsplan Nr. G 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. hat folgende Anmerkungen zum Bebauungsplan Nr. G 1:

Wir bitten Sie uns als TöB i.S. der Rohstoffsicherung auch künftig bei der Bauleitplanung, wie damals bei der Flächennutzungsplanausweisung, zu beteiligen. Vielen Dank im Voraus.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass im Regionalplan festgesetzte regionale Grünzüge, Trenngrünstreifen oder auch landschaftliche Vorbehaltsgebiete keineswegs Ausschlusskriterien für die Kiesgewinnung sind. Die Funktionen werden durch die Kiesgewinnung nicht beeinträchtigt und können mit entsprechender Folgenutzung zeitnah umgesetzt und wiederhergestellt werden. Wir bitten Sie dies im Bebauungsplan zu korrigieren.

Verwunderlich finden wir, dass mit dem Bebauungsplan die Kiesgewinnung östlich der Straße nun ausgeschlossen wird. Entsprechend der Zeitungsartikel vom 22.08.2020/31.08.2020 (Münchner Merkur) sind wir davon ausgegangen, dass die Stadt Fürstenfeldbruck ihren 57. Flächennutzungsplan dementsprechend abändert.

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausführungen zur Kiesgewinnung weit über die Aufgaben der Bauleitplanung hinausgehen:

Eine detaillierte Festlegung der Rekultivierungsziele wie auf S. 44 zur Begründung des Bebauungsplanes gehen für die Bauleitplanung viel zu weit. Es werden hier auf bauleitplanerischer Ebene Fachthemen abgearbeitet, die im eigentlichen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Unternehmens, der Planer und der Fachbehörden nach den gesetzlichen Vorgaben festgelegt werden müssen. So ist es z.B. nicht realistisch, dass 2/3 der bewaldeten Fläche des Vorranggebietes im Rahmen der Abgrabung erhalten bleiben können. Bevor ein Abbauabschnitt vollständig rekultiviert werden kann, muss im nächsten Abbauabschnitt bereits die Rotlage abgetragen werden, im hinteren Bereich wird aber bereits verfüllt und die Rotlage wieder für die Rekultivierung aufgetragen. Es handelt sich also um ein mitwanderndes Kiesgewinnungsfeld.

Auf S. 44f werden bauliche Anlagen nach Beendigung der Kiesgewinnung ausgeschlossen. Diese Anlagen wie z.B. das Kieswerk, die Brecheranlage, die RC-Anlage, müssten dann in ein Gewerbegebiet/Mischgebiet umgesiedelt werden. Dies würde nicht nur hohe Kosten für den Unternehmer, sondern auch Emissionen, Verkehr, etc. näher an die Bebauung heranbringen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm von Bayern (Punkt 3.3) ist es aber auch weiterhin erlaubt, dass solche Anlagen im Außenbereich stehen, wenn *„von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen die- nende Gebiete ausgehen würden“*.

Auf S. 48 wird festgelegt, dass der Kiesabbau bis 1. Januar 2042 beendet werden soll. Dies steht im Widerspruch zum Vorranggebiet. Es handelt sich bei der Kiesgewinnung um eine **Bedarfsdeckende** Industrie, d.h. sollte der Baubedarf nicht weiterhin so konstant bleiben, dann könnte das Vorranggebiet bis dahin nicht ausgekieset werden. Daher sehen wir eine Frist bis zur Beendigung Kiesgewinnung im Rahmen der Bauleitplanung für äußerst kritisch, rechtlich bedenklich und nicht zielführend. Fristsetzungen sollten generell im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Zu Punkt 6.2.1 auf S. 60 möchten wir anmerken, dass die Stadt nicht nur die Verantwortung für die Stadt und den Landkreis hat, sondern auch für benachbarte Landkreise. Kies kann nur dort gewonnen werden, wo entsprechende Lagerstätten mit entsprechender Qualität vorhanden sind. Große Qualitätsunterschiede gibt es bereits bei quartären und tertiären Kieslagerstätten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephanie Gillhuber
Rohstoffsicherung



André Fietkau
Umweltrecht

An das
Landratsamt Fürstenfeldbruck
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck

**Kreisgruppe
Fürstenfeldbruck**
Am Brunnenhof 14
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141/ 69 67
Telefax: 08141/ 51 45 84

fuerstenfeldbruck@bund-
naturschutz.de
www.fuerstenfeldbruck.bund-
naturschutz.de

1. Vorsitzende:
Eugenie Scherb
Dohlenstraße 1
82223 Eichenau
Telefon: 08141/ 72892
E-Mail:
eugenie.scherb@gmx.de

03.08.20

Ihr Aktenzeichen: 22 A1 6024 ku
BV-Nr. 2006-0963T4
Ihre Nachricht vom 09.06.2020

**Stellungnahme zum Vollzug des Bayer. Abgrabungsgesetzes, des Bayer.
Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung:**

**Abbaugenehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung
und Rekultivierung auf den Teilflächen der Grundstücke Flurnr. 2103 und
2103/1 der Gemarkung FFB und 1241, 1242 und 1244/1 der Gemarkung Puch
durch Fa. Kiesgrubenrekultivierung Oberbayern GmbH, Kieswerkstr.2, 82256
FFB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. Im
Namen des Landesverbandes BUND Naturschutz in Bayern e.V. nehmen wir wie
folgt Stellung:

Der BUND Naturschutz lehnt das vorliegende Planungsvorhaben ab und fordert
die Behörden auf, keine Genehmigung für die Erweiterung des Kiesabbaugebietes
bei Puch zu erteilen.

Begründung:

1. Bezug auf vorhergehende Verfahren

In unseren früheren Stellungnahmen zum Vollzug des Bayerischen
Abgrabungsgesetzes und des Gesetzes über die UVPG Kiesabbau mit
anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung durch die Firma Stockinger
im Jahr 2006 und zu den Flächennutzungsplan-Änderungen (u.a. 57. FlNutzPl-
Änderung und BPlan G1, beide 2012) hatten wir uns wiederholt gegen die
Erweiterung der Kiesabbaufäche gewandt. Alle bisher vorgebrachten

Bankverbindung:
Sparkasse Fürstenfeldbruck
IBAN:
DE94700530700008056814
BIC:
BYLADEM1FFB

Ablehnungsgründe halten wir aufrecht und präzisieren im Folgenden unsere bisherigen Ausführungen.

2. Bewertung der Lage des beantragten Kiesabbaugebietes

Der Landkreis gehört zu den waldärmsten in Bayern. Der Waldanteil liegt bei nur 21 % (Bayern 36 %). Mit der Maßnahme gehen innerhalb von 15 Jahren über 17 ha Nadel-Laubmischwald mit vielfältigsten Funktionen verloren.

Das betroffene Waldgebiet liegt im ausgewiesenen regionalen Grünzug und erfüllt wichtige Klimaschutzfunktionen.

Für die Stadtbevölkerung ist der Wald als Naherholungswald von großer Bedeutung. Daher wird er im Wald funktionsplan als Erholungswald Stufe 1 ausgewiesen.

Durch den Abbau gehen weitere stadtnahe Erholungsflächen für Jahrzehnte verloren. Die Abbaufäche frisst sich immer weiter in den Rothschaiger Wald und würde Teile des Waldlehrpfades zerstören.

Der Wald leistet weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Grundwasserneubildung und zur Reinigung des Niederschlagswassers.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Fürstenfeldbruck.

3. Landschaftsbild

Wir widersprechen der UVP. Derzeit sind keine überwiegenden „Nadelholzforste“ im Planungsgebiet vorhanden, sondern auf bedeutenden Flächen Nadel-Laubmischwälder, die auch optisch für Erholungssuchende sehr ansprechend sind. Der Wald wurde daher im Wald funktionsplan als Erholungswald Stufe 1 kartiert. Während der 15-jährigen Abbautätigkeit wird das Landschaftsbild durch die Kahlliegung erheblich verändert. Nach der Auskiesung wird mit der Rekultivierung die Landschaft innerhalb des Abbaugebiets neugestaltet bzw. neu aufgeforstet. Zusammen mit der Verfüllungszeit der Gruben wird die Erholungsfunktion des Waldes für unsere Bürgerinnen und Bürger über viele Jahrzehnte eingeschränkt.

4. Es fehlt der Nachweis für den Bedarf der Kiesabbaufäche

Die Nutzung der Bodenschätze für den regionalen Bedarf ist landesplanerisch geregelt. Dafür setzt der Regionalplan für die Versorgung der Kommunen in der Region Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau fest. Der Abbau der Bodenschätze sollte primär auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden, was hier der Fall ist. Gefordert ist zudem, dass die Planung auf den regionalen Bedarf abgestimmt sein sollte. Um auch zukünftigen

Generationen die Chance auf die Gewinnung von Bodenschätzen zu bewahren, muss der Bedarf für den Kiesabbau sehr sorgfältig geprüft werden. In den Planungsunterlagen findet sich dazu keine Darstellung. Auch im Hinblick auf den dringend gebotenen Flächenschutz fordert der Bund Naturschutz, dass der Kiesabbau bedarfsgerecht erfolgt. Der sparsame Umgang mit Boden ist ein grundlegendes Bodenschutzziel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.

5. Verstoß gegen das BayWaldG

Der geplante Kiesabbau würde gegen die Vorgaben des BayWaldG verstoßen:

So heißt es in Art. 11: „Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden.“

Nach Art. 9 Abs. 4 gilt: „Die Rodungserlaubnis ist zu versagen, wenn es sich um ..., Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) ... handelt.“

Eine Ausnahme ist zwar möglich nach Art. 9, Abs. 6: „Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.“ Gleiches muss auch für Erholungswald gelten. Eine Rekultivierung der Kiesgruben erfüllt diese Forderung nicht, weil allein der Zeitverzug hier entgegensteht.

Da durch den geplanten Kiesabbau ein in Jahrtausenden gewachsener, biologisch intakter Waldboden unwiederbringlich verloren ginge, könnte der nach der Wiederverfüllung neu gepflanzte Wald in seinen Funktionen dem alten Wald nicht annähernd gleichwertig werden.

6. Bewertung der Waldfunktionen

Waldbestände aktuell

Durch die temporäre Rodung verschwindet fast schlagartig ein über Jahrzehnte gewachsener alter Wald, der unter schwierigen Bedingungen (Ausgangslage Nadelwälder, schwach wasserversorgte Böden, hohe Frostgefahr) mit hohem Aufwand auf großer Fläche in einen zukunftssträchtigen Mischwald umgebaut wurde und sich positiv entwickelt hat. Anders als in der UVP dargestellt handelt es sich also nicht mehr um überwiegend „monotone Fichtenforste“, sondern Bestände, die erfolgreich und auf großer Fläche zu standortsheimischen und klimastabilen Laubmischbeständen umgebaut werden bzw. wurden (ca. 30 %

Laubbestände, ca. 50 % strukturreiche Fichten-Laubbestände mit Hainbuche, Buche, Eiche).

Der Wald dient als bedeutender Speicher von Kohlendioxid und trägt somit dazu bei, den auch in unserer Region rasant fortschreitenden Klimawandel abzubremesen.

Nachfolgewald

Es wird im Gutachten völlig ausgeblendet, dass die Nachfolgewälder jung sind und daher noch viele Jahrzehnte (mindestens 50 Jahre) benötigen, bis sie auch nur annähernd die Qualität der aktuellen Bestände erreichen hinsichtlich Biotopwert, Erholungswirkung, Klimaschutzleistung, Grundwasserspende oder Filterwirkung der Baumkronen.

Die Begründung von Wald auf Kahlfächen auf der Niederterrasse ist immer mit enormen Risiken verbunden (Starkfrost, Spätfrost, Frühjahrstrocknis, Wassermangel in anhaltenden Heiß-Trockenphasen, Nährstoffmangel, tierische Schädlinge, Schadpilzbefall). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Kulturen störungsfrei in die Höhe wachsen. Somit kann sich das Erreichen der Funktionentauglichkeit um weitere Jahre verzögern.

Waldboden

Es wird ein über 10.000 Jahre „gewachsener“ Waldboden mit seinem intakten Bodenleben und seinem charakteristischen physikalischen Aufbau (z. B. Porengefüge, Lagerungsdichte) wie auch den spezifischen chemischen Eigenschaften zerstört. Das zwischengelagerte Verfüllungsmaterial wird durch die Erdbewegungen und die Lagerung in seiner Struktur nachteilig verändert. Dies gilt für das Porengefüge, die Porenkontinuität, die Lagerungsdichte, die Humusqualität und letztlich auch das gesamte Bodenleben. Auch wesentliche bodenchemische Kennwerte wie der pH-Wert, die Basensättigung und deren Tiefenverlauf wie auch die Kohlenstoff- und Stickstoffgehalte (C/N-Wert) müssen allen Anforderungen gerecht werden. Der neue Boden aus Verfüllungsmaterial (zu großen Anteilen fremder Herkunft) wird also längere Zeiträume benötigen, bis er die für ein optimales Baumwachstum erforderliche Reife erreicht und damit alle wünschenswerten Bodenfunktionen abdeckt.

Biodiversität

Der Biotopwert ist mit 15 (erkannten) Höhlen- und zwei Horstbäumen beachtlich. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäß bei der Kartierung von Biotopbäumen einige übersehen werden. Ebenso ist davon auszugehen, dass noch weniger sichtbare Habitate wie z. B. Rindenstrukturen (Fledermaushabitate) leicht übersehen werden. Ein besonderes Schlaglicht auf die lückenhafte und inkompetente Darstellung in der UVP zeigt die Äußerung über Allerweltsarten.

Diesen Begriff kann es in einem Biosystem nicht geben. Es kommt gerade im Rothschaiger Wald auf das Zusammenleben aller Waldarten an.

Im Einzelnen:

Fledermäuse

Insgesamt konnten zehn Fledermausarten nachgewiesen werden. Das ist fast die Hälfte der in Bayern vorkommenden Arten. Fledermäuse gehören zu den besonders anspruchsvollen und damit gefährdeten Tierarten. Die Kartier-Ergebnisse belegen eine hohe ökologische Wertigkeit des Waldes. Die Annahme, dass das Aufhängen von Fledermauskästen oder die langfristige Sicherung geeigneter Habitatbäume in der Nachbarschaft ein adäquater Ersatz für die schlagartigen Verluste an Habitaten sind, wird bezweifelt. Lebensräume lassen sich nicht so einfach 1:1 ersetzen.

Reptilien

Der Abbau zerstört den Lebensraum von Zauneidechsen. Ob das Einfangen und Umsiedeln der sensiblen Tiere gelingen, darf bezweifelt werden. Der Erfolg hängt nicht nur von der Ausbildung der Ersatzhabitate ab, sondern auch von dem Nahrungsangebot am neuen Standort. Dafür bieten die vorliegenden Planungsunterlagen keinen Lösungsansatz.

Vögel

Die Fällung der 17 Biotopbäume trifft im besonderen Maße die Gruppe der Vögel. Diese müssen dann in die umliegenden Altbestände ausweichen und sich neue Lebensräume erschließen. Es ist nicht bekannt, in welcher Menge und Qualität solche vorhanden sind und wie lange solche „Ausweichbewegungen“ dauern. Leider zeigt der derzeitige Stand in den vorausgegangenen Abbaubereichen, dass sich der Betreiber nicht an die Auflagen der Genehmigungen hält. Viel zu große Flächen liegen offen, sind nicht fertig verfüllt und nicht Zug um Zug rekultiviert.

Käfer

Das Vorkommen von Käferarten nach Anhang IV FFH-RL pauschal auszuschließen, erscheint zumindest mutig, wenn nicht einfach inkompetent.

Wir fordern daher eine fachgerechte Kartierung der Käfer im Planungsgebiet.

Das Gleiche gilt für eine Vielzahl anderer Insekten. So fehlen Aussagen zu Schmetterlingen und Falter, zu Schnecken usw.

Auch zu Säugetieren wie Dachs oder Haselmaus ist die Unterlage unvollständig.

7. Wiederverfüllung:

Abbau und Wiederverfüllung mit Bauschutt steht den Zielen des Landkreises entgegen, der durch sehr gute Einzelaktionen immer wieder den Recyclinggedanken und den stärkeren Einsatz von Recycling-Baustoffen fördert. Durch die Förderung einer ortsnahe Wiederverwendung von Bauschutt anstelle von Schaffung riesiger, dezentraler Bauschuttgruben würde auch dem „Bauschutt-Tourismus“ mit seinem Verkehrsaufkommen und seiner negativen CO₂-Bilanz Einhalt geboten.

Es ist absehbar, dass in Zukunft Verfüllungen in dem hier beantragten Rahmen nicht mehr zulässig sein werden (Stichwort Mantelverordnung).

Neben der Wiederverfüllung mit Material der Kategorie Z0 sollen bis zu 30% auch Bauschutt der Kategorie Z1.1 verfüllt werden. Eine Sorptionsschicht soll die Schadstoffe vom Grundwasser dauerhaft fernhalten. Die Sorptionsschicht ist jedoch nicht geeignet, Anionen wie Sulfat, Chlorid und Chromat ausreichend zurückzuhalten. Gerade Sulfat und Chromat sind bauschuttspezifische Schadstoffparameter. Es ist davon auszugehen, dass sich der Sulfatgehalt im Grundwasser erhöht. In Anbetracht der Nähe zum Trinkwassereinzugsgebiet der Stadt FFB im Rothschaiger Forst sehen wir die Wiederverfüllung mit Z1.1-Material als nicht verantwortbar. Wir halten den Standort für ungeeignet für eine Z1.1-Verfüllung. Für uns ist fraglich, ob die Sorptionsschicht, die nach Verfüll-Leitfaden in minimaler Stärke ausgeführt werden soll, ihre Funktion erfüllt, und ob sie die Funktion dauerhaft, sprich auf ewig erfüllt. Auch die Kontrolle soll nur 5 Jahre nach Verfüll-Ende enden. Die Kontrolle ist absolut unzureichend und müsste weit über die erfolgte Renaturierung vorgeschrieben werden, allein um nicht das Trinkwasser der Kreisstadt zu gefährden. Auf jeden Fall müsste absolut ausgeschlossen werden, dass freigemessenes Abbruchmaterial aus Atomkraftwerken hier billig entsorgt wird.

Wir fragen uns, ob es wirklich ausgeschlossen werden kann, dass nach Jahrzehnten, Schadstoffe im Grundwasser auftreten, deren Ursache dann nicht mehr beseitigt werden kann, bzw. deren Beseitigung dann auf Kosten der Allgemeinheit erledigt werden muss. Auch wenn die reguläre Fließrichtung des Grundwassers vom Trinkwassereinzugsgebiet weg nach Nordosten ist. Durch die Trinkwasserentnahme in den Brunnen kann es zu einer großräumigen Trichterbildung um die Brunnen kommen, die die Grundwasserströme umkehren. Dadurch können belastete Wässer in die Trinkwasserbrunnen gelangen. Wir kritisieren daher die hydrologischen Gutachten, die den Sachverhalt nicht realistisch analysieren.

Das Grundwasser in Fürstenfeldbruck wurde schon in der Vergangenheit stark in Mitleidenschaft gezogen. Das aktuelle Beispiel am Fliegerhorst zeigt, dass die

gefährlichen PFC-Löschschäume nicht nur 10 km hinter dem Fliegerhorst in Fließrichtung nachweisbar sind, sondern auch entgegengesetzt der Fließrichtung vor dem Fliegerhorst. Auch in Außenputzen im Bauschutt findet PFC Verwendung!

8. Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend

Als Ausgleich für den Lebensraumverlust und Verlust an Ökosystemleistungen des Waldes wird lediglich die abschnittsweise Neuaufforstung nach Abbauende angeführt. Ein nach dem Waldgesetz vorgeschriebener zeit- und ortsnaher Ausgleich der Waldfläche im Verhältnis 1:1 unterbleibt. Die Zeit des Kiesabbaus wird mit 15 Jahren angegeben, solche Zeitangaben sind aber aufgrund verschiedenster Unwägbarkeiten meist nicht einzuhalten, es muss mit einer wesentlich längeren Abbauzeit gerechnet werden.

Der Wald braucht mindestens 10-30 Jahre nach der Kultivierung, um wieder zu wachsen und wenigstens teilweise die Waldfunktionen wieder zu erreichen. Somit ist mit dem Ersatz der Waldfläche und der gesamten Waldfunktion frühestens in 50 Jahren oder noch später zu rechnen. Das liegt außerhalb jeder Kontrollmöglichkeit. 2 Generationen der Anwohner müssen so ohne jeden Ausgleich leben. Die Pflanzen und Tiere können diesen Zeitraum nicht überdauern. Waldflächen, die erst nach 15-20 Jahren wieder aufgeforstet werden und Jahrzehnte brauchen, bis sie ihre ökologische Wertigkeit wieder voll entfalten können, können nicht als Ausgleichsfläche dienen, da damit keine zeitnahe, konkrete Aufwertung der Naturausstattung erreicht werden kann.

In den kommenden Jahrzehnten wird der Flächenverbrauch weiter zunehmen. Es ist mit einer zunehmenden Konkurrenz zwischen dringend benötigten landwirtschaftlichen Flächen, Naturschutzflächen und Flächen für Siedlungs- und Verkehr zu rechnen. Konversionsflächen wie verfüllte Kiesgruben mit einer gestörten Bodenfunktion werden schon heute zunehmend in Gewerbeflächen umgewandelt. In Zukunft ist nicht damit zu rechnen, dass verfüllte Kiesgruben wirklich einer Rekultivierung zugeführt werden.

Für bedrohte Tierarten muss der Lebensraum erhalten bleiben. Es müssen natürliche Ersatzquartiere als Ausgleichsmaßnahme angeboten werden und nicht Nistkästen, die in der Regel keine dauerhafte Lösung darstellen können.

Die Umsiedelung von Tieren und Pflanzen wie vorgeschlagen halten wir für nicht möglich. Besonders lächerlich ist der Vorschlag für den Kuckuck; er zeugt von völliger Unkenntnis über das Brutverhalten des Kuckucks.

Blühstreifen, die offensichtlich seit dem Bienenvolksbegehren gut klingen, sind kein Ersatz für Wald.

Die Kompensation für die Klimaschutzwirkung des Waldes fehlt. Dafür dürfte es auch keine einfache Lösung für mehr als 50 Jahre geben.

Es muss von einem erheblichen Defizit in der CO₂-Bilanz, dem Artenschutz und in der Erholungsfunktion ausgegangen werden.

Leider zeigt der derzeitige Stand in den vorausgegangenen Abbaugebieten, dass sich der Betreiber nicht an die Auflagen der Genehmigungen hält. Das Vertrauen in die Vorgehensweise der Betreiberfirma ist daher nicht gegeben.

9. Alternativen-Prüfung fehlt

Bei Planungsvorhaben mit so großer Schadenswirkung müssen auch Alternativen gesucht und geprüft werden. Dies fehlt in den vorliegenden Planungsunterlagen komplett.

Die Annahme, dass das Kieswerk für die Versorgung des Landkreises Fürstenfeldbruck mit Kiesprodukten zwingend notwendig ist, entspricht nicht mehr den aktuellen Bedingungen und auch nicht dem rechtlichen Gesetzesrahmen für Kieswerke.

Hier ein Gegenbeispiel aus unserem Nachbarlandkreis: Für den Bau der neuen Trabantenstadt Freiham wurde von der Münchner Kies-Union zusammen mit Heidelberger Beton unmittelbar westlich des Neubaugebiets und der A 99 an der Bodenseestraße ein **temporäres Kieswerk** zur direkten Verarbeitung von Aushubkies der Bauvorhaben mit unmittelbarer Weiterverarbeitung zum erforderlichen Beton errichtet. Die Transportwege für den Aushubkies und den Fertigbeton betragen dabei nur wenige hundert Meter von und zu den Baustellen und dies nicht über öffentliche Straßen. Kleinere Baustellen in der Nähe einer Großbaustelle können mitversorgt werden. Bei Abschluss der Arbeiten an der Großbaustelle wird dieses Kies- und Betonwerk wieder abgebaut und kann dann bei anderen größeren Bauvorhaben neu eingesetzt werden.

10. Verkehrskonzept fehlt

Die in den Gutachten angegebenen LKW-Bewegungen sind zu niedrig. Nicht berücksichtigt sind die Rückfahrten. Somit sind auch die Lärm- und Emissionsangaben falsch. Die Verkehrsführung wird nicht ausreichend erläutert. Es ist nicht sichergestellt, dass die LKW nicht das Stadtgebiet durchqueren. Die Absicherung von Radfahrern im verbleibenden Wald fehlt völlig. Die zu erwartende Mehrbelastung und Schädigung der Landkreisstraßen durch diesen **Schwerverkehr**, die die Allgemeinheit tragen müsste, ist durch nichts zu rechtfertigen.

Schlussbemerkung

Aus unseren Darlegungen geht hervor, dass die Schadenswirkung des Planungsvorhabens so groß wäre und zu Schäden führt, für deren Beseitigung keine Lösung angeboten wird und vielleicht auch angeboten werden kann, dass wir das Planungsvorhaben für nicht genehmigungsfähig halten. Wir würden 1% unseres gesamten Laub-/Mischwaldes im Landkreis ohne Ausgleich verlieren. Bei der Aufstellung eines Windrades wird jeder Quadratmeter Wald beklagt und als Argument gegen Windräder genutzt (ein Windrad hat einen Flächenbedarf von weniger als 0,5 ha) und hier ist man bereit unmittelbar in Stadtnähe und direkt am Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Fürstenfeldbruck 17,6 ha Fläche für Privatinteressen zu opfern. Die durch Rodung und Kiesabbau zu erwartenden Schäden muss dann unsere Enkelgeneration mit hohem Aufwand und ungewissem Ausgang übernehmen.

Für den Klimaschutz muss der Wald unbedingt erhalten bleiben. Wir müssen endlich ernsthaft mit den Klimaschutzmaßnahmen auch vor Ort beginnen.

Wir fordern Sie daher auf, das Planungsvorhaben abzulehnen und der Erweiterung des Kiesabbaus im Rothschaiger Wald nicht zuzustimmen.

Für Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eugenie Scherb, 1. Vorsitzende Kreisgruppe Fürstenfeldbruck

Gez. Thomas Brückner, Vorstandsmitglied der Kreisgruppe Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck
Bauverwaltung
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

Räumliche Planung und Entwicklung

Auskunft erteilt: Frau Winkler
Zimmer: A 307
Telefon: 08141 / 519 - 5087
Telefax: 08141 / 519219 - 785
E-Mail: corinna.winkler@lra-ffb.de

Aktenzeichen: 21-6102.0/0-1210
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom: 10.12.2020
Ihre Zeichen: BBP G1

09.02.2021

Vollzug des § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB; Bebauungsplan Nr. G1 „Grüngürtel zwischen Rothschaiger Forst und Staatsstraße St 2054“, Stadt Fürstenfeldbruck

LRA Nr. 1210

Planfassung mit Begründung vom 21.07.2020

Anlagen: überzählige Planunterlagen

Das Landratsamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Stadt Fürstenfeldbruck beabsichtigt mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Kiesabbaus und die Sicherung des Grüngürtels zu schaffen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes von Fürstenfeldbruck. Der Geltungsbereich wird im Norden durch den Verlauf der Staatsstraße ST 2054 und im Osten durch den Verlauf der B471 begrenzt. Im Süden und Westen schließen Waldflächen an.

Da die Darstellung des Vorranggebiets für Kiesabbau im Regionalplan nicht parzellenscharf ist, wird empfohlen, den Geltungsbereich im Südwesten zumindest entsprechend der dargestellten, sich überschneidenden Fläche zu verkleinern, „deren Böden erheblich mit umweltbelastenden Stoffen belastet sind“.

Ableitung aus dem Flächennutzungsplan und übergeordneter Planung

In der rechtskräftigen 57. Änderung des Flächennutzungsplans wird das betreffende Gebiet westlich der Kieswerkstraße als „Konzentrationsfläche für den Kiesabbau“, „Wald“, „Sukzessions-/

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
	nach Vereinbarung	08141 519-450	www.lra-ffb.de

IBAN		Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Pflegefläche“ und „Flächen mit Altlasten“, im östlichen Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft und Erholung“, „Wald“, „Bodendenkmäler“ und „Flächen für Versorgungsanlagen“ dargestellt.

Darüber hinaus wurden im Südosten Flächen in den Geltungsbereich aufgenommen, für die in der vorliegenden Planung Nutzungen festgesetzt werden, die dem ursprünglichen Flächennutzungsplan größtenteils entsprechen (Flächen für Wald).

Die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) sind im Flächennutzungsplan jedoch nicht dargestellt. Es wird empfohlen, den Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung anzupassen.

Die festgesetzte Kiesabbaufläche entspricht im Wesentlichen dem im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiet VR 601 (siehe auch Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 29.12.2020).

Informelle Planung „Räumliche Entwicklungsstrategie Landkreis Fürstenfeldbruck“ (2017)

Die Teilkarten der „Räumlichen Entwicklungsstrategie Landkreis Fürstenfeldbruck“ (RES) stellen für den westlich der Kieswerkstraße gelegenen Teil des vorliegenden Bebauungsplans die Zielsetzungen „Bestehende Waldlandschaft sichern und weiterentwickeln“, „Angrenzende Landschaftsräume vernetzen“, „Landschaftsräumliche Vernetzung sichern und aufwerten“, „Erholungsorte und –räume attraktiv anbinden und vernetzen“ und „Erholungsnutzung stärken“ dar. Für den östlichen Teil des Plangebiets wurden die Ziele „Kulturlandschaft sichern und stärken“, „Park+Pool-Parkplatz“ und „Ortsrand zum Naherholungsraum stärken“ formuliert.

Entsprechend dieser gemeinsamen, interkommunal abgestimmten Ziele sollte im vorliegenden Bebauungsplanentwurf insbesondere im östlichen Teil die Lage von Erholungsflächen, Wegführungen, Anpflanzungen und zu erhaltende Flächen für die Landwirtschaft eventuell auch durch die planerische Umsetzung eines Freiflächen- oder Grünordnungskonzepts (gemäß 5.4.4 der Begründung) konkreter dargestellt werden.

Ortsplanung

Aus ortsplanerischer Sicht bestehen darüber hinaus gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken.

Erschließung

Das Plangebiet wird über die Staatsstraße St 2054, die Kieswerkstraße und öffentliche Feld- und Waldwege erschlossen.

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
	nach Vereinbarung	08141 519-450	www.lra-ffb.de

IBAN		Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Festsetzungen durch Text

Die jeweiligen Normzitate sollten überprüft und ggf. berichtigt werden (z.B. Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 1.2, 1.17). Wir weisen darauf hin, dass die Aufführung der Rechtsgrundlagen in der Präambel grundsätzlich ausreichend ist.

Zu 1.20 i.V.m. 1.26 :

Die Voraussetzung für den zulässigen Beginn der Rohstoffgewinnung ist im Vollzug kaum prüfbar. Insbesondere erscheint die Nutzungsangabe „bewaldet“ im Zusammenhang mit einem rechnerischen Flächenansatz zu unbestimmt. Des Weiteren sollte klargestellt werden, wie sich die „Gesamtfläche“ als Berechnungsgrundlage für den 2/3 bewaldeten Bereich zusammensetzt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Regulierung des bewaldeten Bereichs auf 2/3 der Fläche im Widerspruch zu der Abgrabungsgenehmigung 2006 – 0963 T3 und der in Kürze zur Genehmigung anstehenden Tektur 2006 – 0963 T4 steht.

Festsetzungen (Planzeichnung und Planzeichen)

Zur besseren Lesbarkeit sollte die Skalierung der Planzeichen in Planzeichnung und Legende identisch und entsprechend der Darstellung mit den textlich festgesetzten Zeichenerklärungen sein (z.B. „Flächiges Bodendenkmal mit Nummer“).

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und Erholung sollten auf Ebene des Bebauungsplans differenziert und konkretisiert werden.

Die besondere Zweckbestimmung der dargestellten Wegeverbindungen ist gem. Nr 1.11 („Planungsrechtliche Festsetzungen“) ein Geh- und Radweg bzw. Wanderweg. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte dies bereits in die Legende aufgenommen werden.

Die Darstellung der Baumreihe entlang der Staatsstraße St 2054 auf dem Flurstück 434/15 entspricht nicht dem Planzeichen in der Legende und sollte korrigiert werden.

Der öffentliche Parkplatz auf der Flurnummer 455 ist lediglich durch ein Planzeichen auf der Fläche für Wald dargestellt. Trotz der eventuellen Verlagerung des bestehenden Parkplatzes (Begründung 5.8.3) sollte zur Klarstellung und zur Vermeidung von Flächenversiegelung die maximale Größe und die Beschaffenheit der Oberfläche festgesetzt werden.

Für das Gebiet der „Versorgungsanlagen für Elektrizität“ sollte zur Rechtssicherheit das bestehende Gebäude als maximal zulässige Bebauung durch Gebäude festgesetzt werden. Gleiches wird im Bereich des Lagerplatzes für den Versiegelungsgrad, die Beschaffenheit der Oberflächen und die Art der gelagerten Gegenstände empfohlen.

Hausanschrift

Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung

08141 519-0

Telefax

08141 519-450

E-Mail

poststelle@lra-ffb.de

Internet

www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Auch wenn die bestehenden Gebäude im westlichen Teil („Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen“) im Zuge der Rekultivierung wieder zurückgebaut werden, sollte die maximal zulässige Höhe und Größe der Bebauung festgesetzt werden.

Das rote Planzeichen an der südöstlichen Ecke des Geltungsbereichs in Form einer Windmühle ist unklar und sollte korrigiert werden.

Nachrichtliche Übernahmen (Planzeichnung und Planzeichen)

Da sich aus § 9 Abs. 6 BauGB keine Rechtsgrundlage für nachrichtliche Übernahmen aus den abgrabungsrechtlichen Genehmigungsbescheiden sowie entsprechende „Zielvorstellungen“ ableiten lässt, können die Inhalte der Nrn. 2 und 4 lediglich als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, sog. „Fremdplanungen“ in den Bebauungsplan übernommen werden. Laut Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger Rn. 277 zu § 9 BauGB i.V.m. Rn. 69 zu § 5 BauGB zählen einzelne Genehmigungen sowie Zielvorstellungen nicht dazu.

Ein „Festsetzungsfindungsrecht“ besteht auch für nachrichtliche Übernahmen nicht (EZBK Rn. 12 zu § 9 BauGB).

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, bei der Übernahme als Hinweise (Nrn. 2 und 4) die Farben für die Planzeichen mit größerem Farbunterschied auszuwählen. Zur besseren Lesbarkeit könnte die Übertragung der Nummerierung (für die Planzeichen bzw. nachrichtlichen Übernahmen) aus dem Satzungstext in die Legende und ggf. die Beschriftung der Planzeichnung beitragen.

Im Übrigen ist die inhaltliche Unterscheidung zwischen „Nachrichtliche Übernahmen“ (Nr. 2) und „Nachrichtliche Übernahmen – Zielvorstellung“ (Nr. 4) nicht nachvollziehbar.

Begründung

Zu 5.2.11:

Die Flächen für Landwirtschaft und Erholung werden im Nordosten des Geltungsbereichs dargestellt.

Zu 5.6.1:

Da im vorletzten Absatz auf einen Grundstückskauf vom 05.11.2020 Bezug genommen wird, sollte das Datum der Planfassung (21.07.2020) korrigiert werden.

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
	nach Vereinbarung	08141 519-450	www.lra-ffb.de

IBAN		Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Verfahren

Präambel:

Das Vollzitat der Bayerischen Bauordnung sollte hinsichtlich der aktuellen Fassung angepasst werden.

Verfahrensvermerke:

Die Verfahrensvermerke fehlen vollständig.

Sonstiges

Für den südlichen Bereich des Plangebietes wurde eine abgrabungsrechtliche Genehmigung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung von der Firma KRO GmbH beantragt. Das UVP-Verfahren ist bereits abgeschlossen. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, werden die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides voraussichtlich insbesondere hinsichtlich der Rekultivierungsmaßnahmen z.T. detailliertere Anforderungen als die Festsetzungen des Bebauungsplanes (z.B. hinsichtlich der Qualität des aufzuforstenden Waldes) enthalten.

Der Bauvollzug weist auf Folgendes hin:

Der Bebauungsplan ist angesichts der Verhandlungen der Stadt Fürstenfeldbruck bzgl. der Lageänderung des Kiesabbaugebiets Rothschaiger Forst nicht nachvollziehbar.

Naturschutz und Landschaftspflege

Eine Teilfläche der Flurnr. 458/0 der Gemarkung Puch wurde als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan V+E Nr. 28/8 „Busunternehmen Enders“ herangezogen. Wir bitten darum diese Fläche von 4.678 m² als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan darzustellen.

Der überwiegende Teil der Grundstücke, die als „Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt sind, werden nach der Rekultivierung des Kiesabbaus als Ausgleichsflächen hergestellt. Wir bitten darum, diese Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan darzustellen.

Immissionsschutz

Die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm kann, nach einem Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz – „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und

Hausanschrift

Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung

08141 519-0

Telefax

08141 519-450

E-Mail

poststelle@lra-ffb.de

Internet

www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

andere Bodenschätze“, bei Abbau von Kies, Sand und Tonen i.d.R. sichergestellt werden, wenn folgende Mindestabstände der Abbauflächen nicht unterschritten werden:

- zu reinen Wohngebieten 300 m
- zu allgemeinen Wohngebieten 200 m
- zu Mischgebieten 150 m.

Dabei ist vorausgesetzt, dass der Abbaubetrieb nur tagsüber zu den üblichen Arbeitszeiten (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) stattfindet.

Diese Abstände werden durch die festgesetzte Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies) zwar eingehalten, jedoch ist der Abbaubetrieb von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geplant.

Aus diesem Grund ist für die Ausweitung des Kiesabbaus eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

Wasserrecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in einem festgesetzten, faktischen oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, §§ 72 ff WHG.

Der Bereich befindet sich auch nicht in einem Wasserschutzgebiet, § 51 WHG. Jedoch befindet sich südlich des Geltungsbereichs die Schutzzone III dreier Brunnen der Stadtwerke Fürstenfeldbruck (Trinkwasserschutzgebiet „Fürstenfeldbruck – Stadt“). Den Planunterlagen (S.77) ist zu entnehmen, dass die Südostecke des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bis auf 30 Meter an das Trinkwasserschutzgebiet „Fürstenfeldbruck – Stadt“ heranreicht. Gemäß der Schilderung in den Planunterlagen befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Fürstenfeldbruck – Stadt“ zustromig zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Rahmen des abgrabungsrechtlichen Antrags für den Kiesabbau wurde eine Hydrologische Standortsbeurteilung durchgeführt. Aufgrund der Grundwasserfließrichtung ist eine Beeinträchtigung nicht gegeben. Das geplante Vorranggebiet für ein Wasserschutzgebiet der Gruppe Landsberied, der Gemeinde Schöngeising, der Gemeinde Grafrath und der Stadtwerke Fürstenfeldbruck befindet sich in der Nähe des Geltungsbereichs. Im Abstrombereich des Geltungsbereichs befindet sich kein Wasserschutzgebiet.

Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Fließgewässer. Falls im Geltungsbereich neue Gewässer dazukommen, die nicht Bestandteil des Plangenehmigungsverfahrens des Nasabbaus waren, ist für diese eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die vor Errichtung der Gewässer beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Referat Umwelt- und Klimaschutz, zu beantragen ist.

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
	nach Vereinbarung	08141 519-450	www.lra-ffb.de

IBAN		Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Abfallrecht

Nachdem in der Begründung zum Bebauungsplan unter Nummer 7.2.3.11 die Altlast Nummer 07.26 aufgenommen ist, bestehen insoweit keine Einwände.

Für die Flurnummer 2103/1T ist jedoch ebenfalls eine Altlastenverdachtsfläche eingetragen (Nummer 07.09); diese ist ebenfalls in die Begründung aufzunehmen und mit Planzeichen (siehe 2.11) zu versehen.

Kreisstraßen/Straßenbau

Es bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Grüngürtel zwischen Rothschaiger Forst und Staatsstraße St 2054“.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Radverbindung am östlichen Rand des Bebauungsplan-gebietes erhalten bleibt, da diese im Radwegenetz des Landkreises enthalten ist und damit eine überörtliche Verbindungsfunktion darstellt.

ÖPNV

Aus Sicht des ÖPNV ist kein Handlungsbedarf gegeben, da die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G1 „Grüngürtel zwischen Rothschaiger Forst und Staatsstraße St 2054“ die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht tangiert.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler

Hausanschrift

Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung

08141 519-0

Telefax

08141 519-450

E-Mail

poststelle@lra-ffb.de

Internet

www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Der Umweltbeirat nimmt zum vorliegenden B-Plan G1 wie folgt Stellung:

Der Flächenumfang des Abbaubereiches wurde anscheinend erheblich erhöht und beinhaltet nun neben dem Waldstück noch weitere Flächen Richtung Staatsstraße. Für den Kiesabbau war aber der Tausch des Waldstücks gegen die Flächen zur Staatsstraße hin vorgesehen. Dies bitten wir nochmals zu prüfen.

Des Weiteren ist in der Tabelle auf S. 78 der Standort als "Eignung als Deponiestandort in Abhängigkeit von Geologie" beschrieben. Im Zusammenhang mit dem Antrag der Fa. KRO (Mai 2019) zur Errichtung einer DK0-Deponie sehen wir den Hinweis sehr kritisch und sind uns auch nicht sicher, ob der Standort wirklich geeignet ist. Entgegen der ursprünglichen Absicht einer Grubenverfüllung mit Einbringungsmaterial nach Zuordnungswert Z 1.1, würde ein neuer Betriebszweig als Abfallbeseitigungsanlage einen unbegrenzten Bauschuttanteil beim Einbringungsmaterial erlauben. Der UB hat bisher schon die Einbringung eines Bauschuttanteils von 30% bei einer Nutzung des ausgebeuteten Kiesvorkommens als Z 1.1-Grube aufgrund der Standortgegebenheiten als kritisch gesehen und hat z. B. in der gemeinsamen Stellungnahme vom Juli 2020 die Begrenzung auf einen maximalen Bauschuttanteil von 15 % empfohlen. Zudem steht die mögliche Auffüllung der Grube als Deponie nahezu vollständig mit Bauschutt der Idee des stärkeren Bauschuttrecyclings u. a. zur Landschaftsschonung diametral entgegen.

Der UB fordert die Stadt auf, im Bebauungsplanverfahren alle mögliche Hintertürchen zur Errichtung einer DK0-Deponie zu schließen. Die Errichtung einer Abfallbeseitigungsanlage sollte aus Sicht des UB nicht ohne breitere Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

Im Rahmen der B-Plan Bearbeitung schlagen wir vor, dass hierzu ein städtebaulicher Vertrag zwischen Stadt und KRO geschlossen wird, indem Kostenaufteilung und Folgekostenvereinbarungen geregelt werden. Weiterhin ist zu regeln, wie die zeitliche, planerische Abwicklung und die Herstellung der Rekultivierung und der Ausbau des Grüngürtels nach den städtischen Planungszielen vollzogen werden soll.

Die Abwicklung von Kiesausbeute, Wiederverfüllung, Rekultivierung und Herstellung des Grüngürtels ziehen sich nach bisheriger Zeitplanung bis ins Jahr 2042 – ein enorm langer Zeitraum, bis die Bevölkerung allmählich wieder in einen betretbaren, aber noch lange nicht mit dem vorigen Zustand vergleichbaren Naturraum erleben kann.

Daher fordert der UB die Offenhaltung und Erhaltung des derzeit bestehenden Grünzuges östlich der B 471 bis zur Cerveteristraße bis zum Jahr 2050, um den massiven Eingriff des Kiesabbaus westlich der B471 etwas abzupuffern.

Auf S. 75 und 78 ist von einer Altlast die Rede, nähere Angaben fehlen aber. Hier ist sicherzustellen, dass durch den Vollzug des Bebauungsplans nicht eventuell später erforderliche Maßnahmen auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. aus Gründen des Grundwasserschutzes) erschwert werden.